Strafrechtsprechung zum Schutz der Gesundheit der Bürger

Dr. GERHARD KÖRNER. Vizepräsident des Obersten Gerichts

Auf dem XI. Parteitag der SED wurde bekräftigt, daß die Rechtssicherheit in unserem Staat ein Wesensmerkmal des Sozialismus ist.1 Sie ist eine kostbare Errungenschaft und Ausdruck sozialistischer Lebensqualität. Die sozialistische Gesellschaft sichert umfassend, daß die Bürger ihre verfassungsmäßigen Grundrechte, ihre persönlichen Rechte und Freiheiten als übereinstimmender Grundinteressen, verbunden Ausdruck mit verantwortungsbewußter Pflichterfüllung sozialer Geborgenheit wahrnehmen können.

Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik tragen durch ihre Rechtsprechung dazu bei, Ordnung Sicherheit durchzusetzen und Verfassungsrechte, wie die Unantastbarkeit der Persönlichkeit, der Freiheit und Würde des Menschen, wirksam zu schützen. Kontinuierlich hat das Oberste Gericht deshalb bei seiner Anleitung, vor allem in der Rechtsprechung, den Fragen des Schutzes der Bürger Angriffen auf ihre Gesundheit sowie der damit in Verbindung Schadenersatz- und Ausgleichsansprüche digter die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt.

Auf der Grundlage der 5. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 30. Juni 1983¹ ² und in Verwirklichung der im Gemeinsamen Dokument des Obersten Gerichts der DDR und des Ministeriums der Justiz festgelegten Aufgaben nach dem XI. Parteitag³ tragen die Gerichte dazu bei, die Rechte der Bürger zum Schutz ihrer Gesundheit wirksam zu gewährleisten. Die Garantie für ein menschenwürdiges Dasein, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, ein Leben'in Wohlbefinden und Geborgenheit sind tagtägliche Praxis Bürger unseres Landes. Die grundlegenden Menschenrechte sind in der DDR nicht nur programmatische Ziele, sondern spürbare Verfassungswirklichkeit.4

Mit seiner 3. Plenartagung über die Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung zum Schutz der Gesundheit der Bürger als Ausdruck der Verwirklichung der Menschenrechte vom 13. Mai 1987 hat das Oberste Gericht den Erfahrungsaustausch zu diesen Grundfragen fortgesetzt und damit die weitere Rechtsanwendung auf diesem Gebiet wirksam angeleitet. Die Gerichte stützen sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben auf die wachsende Bereitschaft der Bürger, sich für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie für die setzung der Gesetze engagiert einzusetzen.⁵

Im Bericht an die 3. Plenartagung wurden auf der Grundlage einer Einschätzung der Rechtsprechung zum Schutz der Gesundheit der Bürger wichtige Orientierungen für die weitere Qualifizierung der Tätigkeit der Gerichte gegeben.6

Rechtsprechung bei vorsätzlichen Körperverletzungen und Rowdytum

Vorsätzliche Körperverletzung und Rowdytum sonen weisen seit Jahren eine rückläufige Tendenz auf. Das gilt auch für den Anteil jugendlicher Täter an diesen Delikten. Die Straftaten sind in ihrer Erscheinungsform sehr vielfältig. Motive und Anlässe ihrer Begehung reichen vom familiären Streit bis zum bewußt rücksichtslosen, brutalen bzw. provo-zierenden Vorgehen. Für die richtige Bewertung der Hand-lung und das wirksame Reagieren auf diese Erscheinungen ist das bedeutsam, ebenso wie eine exakte Feststellung der Aus-

Entsprechend den Orientierungen auf der 5. Plenartagung des Obersten Gerichts wurde bei brutalem Vorgehen mit erheblichen Schäden und schweren Körperverletzungen erkannt.7 Freiheitsstrafen Zutreffend auch bei einem großen Teil der von den staatlichen Gerichten Verurteilten der Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug wegen der nicht erheblichen Tatschwere.⁸ ⁹ Bei den Geldstrafen ist der Anteil von über 1 000 M angestiegen, während die Geldstrafen bis zu 500 M richtigerweise zurückgingen.

Wie in den vorangegangenen Jahren, so konnte auch 1986

ein großer Teil der Straftaten wegen der geringen Tatschwere die gesellschaftlichen Gerichte übergeben werden. Straftaten des Rowdytums gegen Personen als offen demonstrativ gegen die gesellschaftliche Disziplin gerichtete, Herausbildung und Festigung sozialistischer zwischenbeeinträchtigende menschlicher Beziehungen Verhaltensweisen wurde im erforderlichen Maße nachhaltig reagiert. Bei brutalen, mit schweren gesundheitlichen Folgen verbun-Straftaten wurden differenzierte längere Freiheitsdenen ausgesprochen.3 In begründeten Ausnahmefällen wurde die Geldstrafe als Hauptstrafe angewandt.

Die mit der 5. Plenartagung des Obersten Gerichts gestellten Anforderungen an die Sachaufklärung, den Nachweis der Kausalität, die Schuldfeststellung und die Strafzumessung setzen die Gerichte in ihrer Tätigkeit immer besser um.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die

- Aufklärung der dem gewaltsamen Vorgehen, den Drohungen und Belästigungen zugrunde liegenden Motive und der verfolgten Ziele:
- Feststellung der eingetretenen Tatfolgen;
- Aufklärung der Art und des Ausmaßes der Schuld;
- Prüfung der Abgrenzungskriterien zwischen einfacher und schwerer Körperverletzung (§§ 115 und 116 StGB) sowie vorsätzlicher Körperverletzung zwischen und (§§ 115 und 215 StGB).

Mit ihren Entscheidungen zum Ausgleichsanspruch gemäß § 338 ZGB tragen die Gerichte im Zusammenhang mit Körperverletzungen und Rowdytum dazu bei, die Rechte der Geschädigten zu sichern und zügig durchzusetzen. 10 Das ist für das Vertrauen der Bürger zur Rechtssicherheit in unserem Staat bedeutsam. Grundlage der gerichtlichen Entscheidungen sind bedeutsam. Grundlage die konkreten materiellen Nachteile der Geschädigten, insbesondere ihre Einkommensminderung, die ihnen zugefügten Sachschäden im unmittelbaren Zusammenhang mit körperlichen Schäden, erhöhte Aufwendungen und Kosten für Heilung und Pflege sowie die Auswirkungen auf die Teilnahme der durch die Straftat Geschädigten am gesellschaftlichen Leben und die Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens.

Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag der SED, Berlin 1986, S. 76.

Vgl. Bericht des Präsidiums an die 5. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 30. Juni 1983, "Die Rechtsprechung der Gerichte zum Schutz der Bürger vor Angriffen auf die Gesundheit, die Sicherheit und Geborgenheit", OG-Informationen 1983, Nr. 4, S. 3 ff.; G. Körner, Referat auf der 5. Plenartagung des Obersten Gerichts, OG-Informationen 1983, Nr. 4, S. 3 ff.; Vgl. Gemeinsames Dokument des Obersten Gerichts und des Ministeriums der Justiz, "Aufgaben der Gerichte der DDR zur Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED", OG-Informationen 1986, Nr. 4, S. 3 ff. Vgl. E. HoneCker, Die Aufgaben der Parteiorganisationen bei der weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED mit den 1. Sekretären der Kreisleitungen am 6. Februar 1987, Berlin 1987, S. 99 ff. Vgl. G. Sarge, "Aufgaben der Rechtsprechung und ihrer Leitung nach dem XI. Parteitag der SED", NI 1986, Heft 9, S. 350 ff. Vgl. 3. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 13. Mai 1987, "Die Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung der Gerichte zum Schutz der Gesundheit der Bürger als Ausdruck der Verwirklichung der Menschenrechte", OG-Informationen 1987, Nr. 3, S. 18 ff.

Das Oberste Gericht hat in mehreren Entscheidungen zur Strafzumessung bei brutalem Vorgehen mit erheblichen Schäden und schweren Körperverletzungen Stellung genommen. Vgl. 2. B. OG, Urteile vom 18. Dezember 1985 — 5 OSK 4/84 - (NJ 1985, Heft 10, S. 427); vom 4. November 1986 - 5 OSK 6/86 - (NJ 1987, Heft 12, S. 74). Vgl. 2. B. BG Erfurt, Urteil des Präsidiums vom 24. Juni 1985 — BSK 4/85 - (NJ 1986, Heft 2, S. 74). Vgl. z. B. OG, Urteile vom 18. Augrust 1986 - 1 OSK 6/86 - (OG-Informationen 1987, Nr. 1, S. 13).

Vgl. z. B. OG, Urteil vom 28. August 1986 - 1 OSK 6/86 - (OG-Informationen 1987, Nr. 1, S. 13).

Vgl. z. B. OG, Urteil vom 28. August 1986 - 1 OSK 6/86 - (OG-Informationen 1982, Nr. 4, S. 28 ff.); vom 11. Dezember 1984 - 2 OZK 39/84 (OG-Informationen 1985